

60 Jahre GWB und Europäisches Kartellrecht: Wie geht es weiter?

1

Automobil und Mobilität in der Zukunft

51- FIW-Symposium Innsbruck
14.- 16. Februar 2018



Bundeskartellamt

Silke Hossenfelder
Bundeskartellamt
Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung

- Zur Entwicklung der Voraussetzungen von neuen Diensten rund um den zukünftigen automobilen Individualverkehr werden Kooperationen zwischen bestehenden und/oder neuen Marktteilnehmern eingegangen

- Dafür kann es vielfältige Gründe geben:
 - fehlendes Know-How einzelner Marktteilnehmer
 - technische oder wirtschaftliche Komplexität der Projekte
 - kostenintensive Forschung und Entwicklung
 - Entwicklung von (technischen) Standards erforderlich
 - Aufbau von Netzinfrastrukturen
 - ggf auch marktstrukturelle Gründe

Bei der kartellrechtlichen Einordnung von Kooperationen geht es um bekannte Maßstäbe:

- **Liegt eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung vor ?**
(Art. 101 Abs. 1 AEUV, § 1 GWB)
- **Sind die Freistellungsvoraussetzungen erfüllt?**
(Art. 101 Abs. 3 AEUV, § 2 f. GWB, F&E-GVO)
- **Sind Tatbestände missbräuchlichen Verhaltens erfüllt?**
(Art. 102 AEUV, § 19, 20 GWB)

Beispiele

- Gründung des ‚Abgaszentrums der Automobilwirtschaft‘
(siehe Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1995/96, S. 112 ff)
- Übernahme des Kartendienstleisters ‚Here‘ durch
Automobilhersteller und Zulieferer
(siehe zuletzt Presseerklärungen von Here Anfang Januar 2018)
- Kooperation beim Internet-Bezahlverfahren Paydirekt
(siehe Presseerklärung des Bundeskartellamtes vom 12.04.2017)

Fazit

- Beim Design der Kooperation sollten die Teilnehmer Wettbewerbsbeschränkungen in den Blick nehmen und von vorne herein reduzieren (*etwa Marktinformationsaspekte, Offenheit von technischen Plattformen für Dritte, Vermarktung öffnen*).
- Die Kooperation wird sich im Zeitablauf entwickeln (*etwa neue Teilnehmer, Ausbau der Kooperation, Ausbau des Austausches untereinander, ...*). Veränderungen können eine zunächst kartellrechtlich unbedenkliche Kooperation problematisch machen.
- Gespräche mit den Kartellbehörden sind möglich

60 Jahre GWB und Europäisches Kartellrecht: Wie geht es weiter?

6

Automobil und Mobilität in der Zukunft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Bundeskartellamt

Silke Hossenfelder

Bundeskartellamt

Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung

15. Februar 2018